Fischereiordnung für die Ausübung der Angelei im Dümmer

Stand: 01.2024

Anglerverband Nds. | Brüsseler Straße 4 | 30539 Hannover Tel.: 0511 357266-0 | info@av-nds.de | www.av-nds.de

ANGLERVERBAND NIEDERSACHSEN

1. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Ruten sind so auszulegen, dass andere Personen nicht behindert werden. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist.
2. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige und geschonte/geschützte Fische sowie Fische außerhalb des Entnahmefensters sind schonend zurückzusetzen. Als Landehilfe ist ein Kescher zu verwenden. Die Verwendung von Fischgreifern und Gaffen ist untersagt.
3. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist untersagt.
4. Ausgelegte Angeln müssen in greifbarer Nähe (in wenigen Schritten erreichbar und auf maximal 5 m Uferlinie verteilt) des Erlaubnisscheininhabers unter dessen ständiger, eigener Aufsicht liegen.
5. Fische mit Mindestmaß und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
6. In der Zeit vom 15.3.-15.4. ist die Spinnangelei (Angeln mit bewegter Rute – inkl. Finessetechniken) verboten. Vom 1.2.-15.4. ist das Angeln mit Fischfetzen und totem Köderfisch nicht gestattet. Die Verwendung von lebenden Köderfischen sowie die Lebendhälterung von Köderfischen ist strengstens untersagt.
7. **Schonzeiten:**

   Aal: 15.10. – 28.02., Hecht 1.2. - 15.4.; Zander **ganzjährig geschont**
   Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Nds. Binnenfischereiordnung).
8. **a) Entnahmefenster:**

   Hecht: 45-85 cm, Hechte dürfen nur innerhalb des Entnahmefensters entnommen werden. Fische, die kleiner oder größer als das angegebene Entnahmefenster sind, müssen schonend zurückgesetzt werden.

   b) Mindestmaße

   Aal: 50 cm | Schleie: 30 cm | Wels: 50 cm
   Bei allen unter 7.a) und 7.b) nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 3 der Nds. Binnenfischereiordnung
9. **Fangbeschränkungen:**

   Hecht: insgesamt 2 Stück pro Tag, höchstens insgesamt 5 Stück pro Woche. Aal: 5 Stück pro Tag
10. **Fangstatistik:**

    Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen**. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen.** Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.hejfish.com eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen (nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen. **Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behält sich der Anglerverband Nds. (AVN) vor, dem Angler keine Fischereierlaubnis mehr zu erteilen.**

    Besondere Vorschriften:

    a) Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber.
    b) Von jeglicher Befischung sind auch ausgenommen fest eingefriedete Wohn- und Gartengrundstücke.
    c) Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Er hat seinen Angelplatz stets sauber zu halten. Wegen des vielfältigen Wasservogelbestandes dürfen Angelschnüre, auch nicht in geringen Abmessungen, am Wasser zurückgelassen werden. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nur auf Campingplätzen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf den zugelassenen Parkplätzen erlaubt. Das Befahren der Deiche mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten. Eine Behinderung des Urlauberverkehrs ist zu vermeiden. Der Anglerverband Niedersachsen e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.
11. **Fischereiaufsicht**

    Wer den Fischfang im Dümmer ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des AVN oder die aktuelle Beitragsmarke des Angelsportverbandes Hamburg ist im Falle der rabattierten Angelkarten mit sich zu führen. Die Jahreskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen AVN Ausweis. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen. Wer den Fischfang vom Boot ausübt, hat der Fischereiaufsicht nach Aufforderung das Anlegen eines Kontrollbootes zu ermöglichen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Die Fischereiaufseher entscheiden im Zweifelsfall über die Auslegung der vorstehenden Fischereiordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
12. **Ahndung von Verstößen**

    Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot für den Dümmer geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

    Besondere Auflagen:

    Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines für den Dümmer See) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen, Jugendliche (unter 14 Jahren) dürfen zusammen mit dem Erlaubnisscheininhaber (insgesamt zwei Spinnruten) angeln, der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische muss von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.